

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2666/85 der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2667/85 der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
★Verordnung (EWG) Nr. 2668/85 der Kommission vom 23. September 1985 über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	5
★Verordnung (EWG) Nr. 2669/85 der Kommission vom 23. September 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1984/85	6
Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 der Kommission vom 23. September 1985 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen . . .	8
Verordnung (EWG) Nr. 2671/85 der Kommission vom 23. September 1985 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, durch ein besonderes Ausschreibungsverfahren und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1625/85	14
Verordnung (EWG) Nr. 2672/85 der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor	18
Verordnung (EWG) Nr. 2673/85 der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	30
Verordnung (EWG) Nr. 2674/85 der Kommission vom 23. September 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	31

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/432/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten** 34

85/433/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten** 37

85/434/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 16. September 1985 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung** 43

85/435/EWG :

- ★ **Empfehlung des Rates vom 16. September 1985 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Apothekerdiploms sind** 45

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2666/85 DER KOMMISSION

vom 23. September 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2159/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, einUmrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend
vorhergehendem Gedankenstrich und nach
Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festge-
stellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 23. September 1985
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 24. September 1985 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	117,45
10.01 B II	Hartweizen	173,81 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	109,37 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	115,55
10.04	Hafer	87,03
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	105,15 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	60,60 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	125,44 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	177,71
11.01 B	Mehl von Roggen	166,40
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	282,57
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	191,61

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D-I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2667/85 DER KOMMISSION

vom 23. September 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. September 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	1,40
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,53	0,53	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2668/85 DER KOMMISSION

vom 23. September 1985

über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten KönigreichsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/85⁽⁴⁾, sieht für 1985 Quoten vor für Hering.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Heringfänge in Gewässern des ICES-

Bereiches VI a (Clyde-Bestand) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, die für 1985 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 13. September 1985 verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Heringfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VI a (Clyde-Bestand) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 1985 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Heringfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VI a (Clyde-Bestand) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, ist verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 13. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2669/85 DER KOMMISSION

vom 23. September 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2024/85⁽⁴⁾, sieht vor, daß die zuständigen Behörden die von den Erzeugern jeweils zu liefernden Mengen selbst berechnen und diesen dann mitteilen können, und daß in diesem Fall die Mitteilungen bis zum 15. Mai 1985 erfolgen. In diesem ersten Wirtschaftsjahr, in dem die obligatorische Destillation angewandt wird, konnten bestimmte Behörden wegen technischer und verwaltungsmässiger Schwierigkeiten diesen Termin nicht einhalten. Folglich ist dieses Datum zu streichen und vorzusehen, daß die Mitteilungen rechtzeitig erfolgen müssen, damit die Erzeuger ihre Verpflichtungen einhalten können.

Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 sieht die Fristen für die Lieferung des Tafelweins und für die Destillation vor. Es ist deutlich zu machen, daß nach Ablauf dieser Frist die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Verpflichtungen insbesondere im Verwaltungsverfahren oder gerichtlich erzwingen können. In diesem Fall sind die von dem Brenner und gegebenenfalls dem Hersteller von Brennwein einzuhaltenden Fristen anzupassen, um den ordnungsge-

mäßen Ablauf der Destillationsvorgänge zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 147/85 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 7 Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung: „Diese zuständigen Stellen können auch die Berechnung selbst vornehmen und den Erzeugern ihre jeweils zu liefernden Mengen mitteilen. In diesem Fall erfolgen die Meldungen rechtzeitig, um es den Erzeugern zu ermöglichen, ihre Lieferverpflichtungen einzuhalten.“
2. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 13a

(1) Der Ablauf der in Artikel 10 Absatz 5 genannten Lieferfristen für Tafelwein hindert die betreffenden zuständigen Behörden nicht, die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen vollziehen zu lassen.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall werden die in Artikel 10 Absatz 6 und in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten Fristen, die von dem Brenner und gegebenenfalls von dem Brennweinhersteller einzuhalten sind, von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des Datums der Lieferung des Weins an die Brennerei fallweise angepaßt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 19. Januar 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1985, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2670/85 DER KOMMISSION
vom 23. September 1985

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Interventionsstellen verfügen über erhebliche Bestände an Interventionsfleisch mit Knochen. In einigen Drittländern sind Absatzmöglichkeiten für diese Produkte vorhanden.

Dieses Fleisch sollte zu einem im voraus festgesetzten pauschalen Preis gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽²⁾ verkauft werden.

Angesichts einiger besonderer Aspekte dieses Verkaufs und vor allem aus Kontrollgründen sollte eine nicht zu niedrige Mindestmenge festgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Verkauf von Rindfleisch mit Knochen, das nach dem 31. Dezember 1983 und mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Übernahme durch den Käufer von der Interventionsstelle übernommen worden ist, erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen.

Die Qualitäten und die Verkaufspreise sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81.

(3) Interessenten können Angaben über Mengen und Einlagerungsorte der betreffenden Erzeugnisse bei den in Anhang II angegebenen Adressen erfragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

Artikel 2

Dieses Fleisch muß nach einem der Bestimmungsorte ausgeführt werden, für welche für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs eine Erstattung festgesetzt wurde.

Artikel 3

Als Käufer kommen nur Unternehmen in Frage, die sich schriftlich zur Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen verpflichtet haben.

Artikel 4

Der Kaufantrag muß sich auf eine Mindestmenge von 75 000 Tonnen beziehen. Jeder Kaufantrag, einschließlich der zusätzlichen Kaufanträge gemäß Artikel 5, wird für die gleiche Menge Vorderviertel wie Hinterviertel gestellt.

Im Kaufantrag ist das Bestimmungsdrittland angegeben.

Die gesamte durch ein und denselben Vertrag abgedeckte Fleischmenge muß in das angegebene Bestimmungsdrittland ausgeführt werden.

Artikel 5

Sollte die in einem Kaufantrag beantragte Menge die in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, verfügbaren Mengen überschreiten, so teilt die betroffene Interventionsstelle nach Rücksprache mit den Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten dem Käufer die Mengen mit, die in den anderen Mitgliedstaaten zusätzlich zur Verfügung stehen.

Der Käufer stellt bei den betreffenden Interventionsstellen Kaufanträge für diese zusätzlichen Mengen, bis die Gesamtmenge des ursprünglichen Kaufantrags erreicht ist. Der Abschluß aller entsprechenden Verträge muß innerhalb von 10 Werktagen erfolgen. Die Übernahme des Fleisches ist erst nach Abschluß des letzten Einzelkaufvertrags gestattet.

Die Interventionsstellen treffen die entsprechenden Vorkehrungen, um sich gegenseitig über die verfügbaren Fleischmengen und den Abschluß von Kaufverträgen zu informieren.

Wenn nötig, können die Interventionsstellen von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 abweichen.

Artikel 6

Der Käufer wird angehalten, bei Abschluß des Kaufvertrags Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattungsbeträge zu stellen.

Artikel 7

(1) Die Kautions gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 wird auf 175 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Ausgenommen in Fällen höherer Gewalt verfällt die in Absatz 1 genannte Kautions anteilmäßig für die Mengen, für die der Nachweis gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽¹⁾ nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten, vom Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhrklärung an gerechnet, erbracht worden ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates⁽²⁾ findet auf diese Kautions Anwendung.

Artikel 8

(1) Der Käufer übernimmt das an ihn verkaufte Rindfleisch innerhalb einer Frist von 5 Monaten, vom Tag der Annahme des Antrags gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾ an gerechnet.

(2) Die Erledigung der Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr des Rindfleisches muß innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Übernahme an, erfolgen.

Artikel 9

(1) Der Käufer stellt vor der Übernahme und innerhalb der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Frist bei der betreffenden Interventionsstelle für jede Menge, die er entnimmt, eine Kautions in Höhe des Kaufpreises zuzüglich 10 ECU je 100 kg, wodurch die Zahlung dieses Preises sichergestellt ist.

(2) In Abweichung von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 überweist der Käufer der Interventionsstelle innerhalb von 3 Monaten, vom Tag der Übernahme an gerechnet, und für jede Menge, die er übernommen hat, den Kaufpreis.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am Donnerstag einer jeden Woche diejenigen Mengen Rindfleisch, die während der vorausgegangenen Woche im Rahmen der vorliegenden Verordnung :

- Gegenstand eines Verkaufsvertrags waren,
- übernommen worden sind.

In dieser Mitteilung ist das jeweilige Bestimmungsland angegeben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Kategori	A:	Slagtekroppe af unge ikke-kastrerede handyr på under to år,
Kategori	C:	Slagtekroppe af kastrerede handyr.
Kategorie	A:	Schlachtkörper von jungen männlichen, nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
Kategorie	C:	Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
Κατηγορία	A:	Σφάγια νεαρών μη ευνουχισμένων αρρένων ζώων κάτω των 2 ετών,
Κατηγορία	C:	Σφάγια ευνουχισμένων αρρένων ζώων.
Category	A:	Carcases of uncastrated young male animals of less than two years of age,
Category	C:	Carcases of castrated male animals.
Catégorie	A:	Carcasses de jeunes animaux mâles non castrés de moins de 2 ans,
Catégorie	C:	Carcasses d'animaux mâles castrés.
Categoria	A:	Carcasse di giovani animali maschi non castrati di età inferiore a 2 anni,
Categoria	C:	Carcasse di animali maschi castrati.
Categorie	A:	Geslachte niet-gecastreerde jonge mannelijke dieren minder dan 2 jaar oud,
Categorie	C:	Geslachte gecastreerde mannelijke dieren.

Salgspris i ECU pr. 100 kg af produkterne ⁽¹⁾
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg des Erzeugnisses ⁽¹⁾
 Τιμή πώλησεως σε ECU ανά 100 kg προϊόντων ⁽¹⁾
 Selling price in ECU per 100 kg of product ⁽¹⁾
 Prix de vente en Écus par 100 kilogrammes de produits ⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg di prodotti ⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg produkt ⁽¹⁾

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

— Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:		
Bullen A / Ochsen A / Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R		108,000
— Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, stammend von:		
Bullen A / Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R		200,000
— Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, mit Dünnung am Vorderviertel eingeschlossen, stammend von:		
Bullen A / Ochsen A / Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R		108,000
— Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten (Pistola), ohne Dünnung, stammend von:		
Bullen A / Ochsen A / Kategorie A, Klassen U und R / Kategorie C, Klassen U und R		200,000

⁽¹⁾ Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

⁽²⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽³⁾ Στην περίπτωση που τα προϊόντα αποθεματοποιούνται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο οργανισμός παρεμβάσεως που τα κατέχει, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

⁽⁴⁾ Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽⁵⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽⁶⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽⁷⁾ Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

BELGIQUE/BELGIË

- *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des :*
- *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :*
Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Bœufs 55 % / Ossen 55 % / Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie A, klassen U, R en O / Catégorie C, classes R et O / Catégorie C, klassen R en O 108,000
- *Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des :*
- *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :*
Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Bœufs 55 % / Ossen 55 % / Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie A, klassen U, R en O / Catégorie C, classes R et O / Catégorie C, klassen R en O 200,000
- *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :*
- *Achtervoeten, afgesneden op 8 ribben (pistola), afkomstig van :*
Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Bœufs 55 % / Ossen 55 % / Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie A, klassen U, R en O / Catégorie C, classes R et O / Catégorie C, klassen R en O 200,000

DANMARK

- *Forfjerdinger, udskåret med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdingeren, af :*
Stude 1 / Tyre P / Ungtyre 1 / Kategori A, klasse R og O / Kategori C, klasse R og O 108,000
- *Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler«, af :*
Stude 1 / Tyre P / Ungtyre 1 / Kategori A, klasse R og O / Kategori C, klasse R og O 200,000
- *Forfjerdinger, lige udskåret med 8 ribben, af :*
Kategori A, klasse R og O, Kategori C, klasse R og O 108,000
- *Bagfjerdinger, lige udskåret med 5 ribben af :*
Stude 1 / Tyre P / Ungtyre 1 / Kategori A, klasse R og O / Kategori C, klasse R og O 200,000

FRANCE

- *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, caparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des :*
Bœufs U, R et O / Jeunes bovins U, R et O / Catégorie C, classes U, R et O / Catégorie A, classes U, R et O 108,000
- *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :*
Bœufs U et R / Bœufs O / Jeunes bovins U et R / Jeunes bovins O / Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie C, classes U, R et O 200,000
- *Quartiers avant, découpe droite à 10 côtes, provenant des :*
Bœufs U, R et O / Jeunes bovins U, R et O / Catégorie C, classes U, R et O / Catégorie A, classes U, R et O 108,000
- *Quartiers arrière, découpe à 3 côtes, provenant des :*
Bœufs U et R / Bœufs O / Jeunes bovins U et R / Jeunes bovins O / Catégorie A, classes U, R et O / Catégorie C, classes U, R et O 200,000

IRELAND

- *Forequarters, straight cut at 10th rib, from :*
Steers 1 / Steers 2 / Category C, classes U, R and O 108,000
- *Hindquarters, straight cut at third rib, from :*
Steers 1 / Steers 2 / Category C, classes U, R and O 200,000
- *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from :*
Steers 1 / Steers 2 / Category C, classes U, R and O 108,000
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from :*
Steers 1 / Steers 2 / Category C, classes U, R and O 200,000

ITALIA

- *Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:*
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O 108,000
- *Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:*
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O 200,000
- *Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:*
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O 108,000
- *Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:*
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O 200,000

NEDERLAND

- *Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van:*
Stieren, 1e kwaliteit / Categorie A, klasse R 108,000
- *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:*
Stieren, 1e kwaliteit / Categorie A, klasse R 108,000
- *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*
Stieren, 1e kwaliteit / Categorie A, klasse R 200,000

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

- *Forequarters, straight cut at 10th rib, from:*
Steers M / Steers H / Category C, classes U and R 108,000
- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
Steers M / Steers H / Category C, classes U and R 200,000
- *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:*
Steers M / Steers H / Category C, classes U and R 108,000
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
Steers M / Steers H / Category C, classes U and R 200,000

B. Northern Ireland

- *Forequarters, straight cut at 10th rib, from:*
Steers L/M / Steers L/H / Steers T / Category C, classes U, R and O 108,000
- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
Steers L/M / Steers L/H / Steers T / Category C, classes U, R and O 200,000
- *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:*
Steers L/M / Steers L/H / Steers T / Category C, classes U, R and O 108,000
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
Steers L/M / Steers L/H / Steers T / Category C, classes U, R and O 200,000

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 772/702, Telex : 04 11 56
- BELGIQUE/BELGIË :** Office belge de l'économie et de l'agriculture
rue de Trèves 82
1040 Bruxelles
Tél. 02/230 17 40, télex 240 76 OBEA BRU B
- Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw
Trierstraat 82
1040 Brussel
- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 538 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03
- NEDERLAND :** Voedselvoorzienings in- en verkoopbureau
Ministerie van Landbouw en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 22 20 20
Telex : 56 396
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2671/85 DER KOMMISSION

vom 23. September 1985

über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, durch ein besonderes Ausschreibungsverfahren und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1625/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Interventionsstellen verfügen immer noch über Bestände von Rindfleisch mit Knochen, das 1983 angekauft wurde. Angesichts der anfallenden hohen Kosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit für das Fleisch vermieden werden. Bei der gegenwärtigen Marktlage gibt es die Möglichkeit, dieses Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2602/85⁽⁴⁾, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1560/84⁽⁶⁾, und den bestimmten Ausnahmen der vorliegenden Verordnung vorzunehmen.

Um eine wirtschaftliche Verwaltung der Bestände zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, daß die Interventionsstellen vorrangig Fleisch mit der längsten Einlagerungsdauer verkaufen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1625/85 der Kommission⁽⁷⁾ soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Verkauft werden :

- rund 500 Tonnen vor dem 1. Januar 1984 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der belgischen Interventionsstelle ;
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Januar 1984 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der dänischen Interventionsstelle ;
- rund 6 650 Tonnen vor dem 1. Januar 1984 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der französischen Interventionsstelle ;
- rund 7 960 Tonnen vor dem 1. Januar 1984 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der irischen Interventionsstelle ;
- rund 4 800 Tonnen vor dem 1. Januar 1984 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle ;
- rund 3 950 Tonnen vor dem 1. Januar 1984 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle ;
- rund 35 Tonnen vor dem 1. Januar 1984 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf entsprechend des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sowie den Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 2182/77.

(3) Die Interventionsstellen verkaufen zuerst die Erzeugnisse mit der längsten Einlagerungsdauer.

(4) Die Anhänge dieser Verordnung gelten als Ausschreibungsbekanntmachung. Die Interventionsstellen können außerdem Bekanntmachung an ihrem Sitz durch Aushang veröffentlichen und ergänzende Veröffentlichungen vornehmen. Angaben über die Mengen, die Qualitäten und die Orte, an denen das Fleisch eingelagert ist, können bei den in Anhang II angegebenen Anschriften erfragt werden.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die die betreffenden Interventionsstellen bis spätestens den 7. Oktober 1985, 12 Uhr mittags, erreicht haben. Die Angebote enthalten nicht die Angabe des oder der Kühllager, in denen die Erzeugnisse, auf die sich die Anträge beziehen, eingelagert sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 248 vom 17. 9. 1985, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 156 vom 15. 6. 1985, S. 9.

Artikel 2

Die Angebote

- a) sind nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist ;
- b) müssen von folgenden Unterlagen begleitet sein :
- einer schriftlichen Verpflichtung des Bieters, daß er bei Zuschlag das Fleisch innerhalb von 6 Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung des Angebots an gerechnet zu Erzeugnissen verarbeitet, wie Sie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 aufgeführt sind,
 - der genauen Angabe des oder der Betriebe, in denen das Fleisch verarbeitet wird.

Artikel 3

Die Bieter, die den Zuschlag erhalten, übernehmen das Fleisch innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag zur Einreichung der Angebote.

Artikel 4

- (1) Bieter, die den Zuschlag erhalten, können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte den Kaufvertrag des Antragstellers, den er vertritt, vorlegen.
- (2) Die Käufer und die in dem vorangehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die

gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 5

Der Nachweis gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 muß innerhalb von 9 Monaten nach dem Stichtag zur Einreichung der Angebote vorgelegt werden.

Artikel 6

(1) Vor Abschluß des Kaufvertrags, jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 genannten Unterrichtung, muß bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verarbeitet werden, eine Kautions hinterlegt werden, die so berechnet ist, daß sie als Garantie für die Verarbeitung der Erzeugnisse gelten kann. Die Kautions wird in der Währung des jeweiligen Mitgliedstaats gestellt.

(2) Die Garantie entsprechend Absatz 1 beträgt je 100 Kilogramm :

- den Unterschiedsbetrag zwischen 180 ECU und dem im betreffenden Angebot angegebenen Preis bei Vordervierteln ;
- den Unterschiedsbetrag zwischen 280 ECU und dem im betreffenden Angebot angegebenen Preis bei Hintervierteln.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1625/85 wird hierbei aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton)
Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been		
Belgique/België	— <i>Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des :</i> — <i>Achtersvoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :</i> Taureaux 55 % / Stieren 55 % Bœufs 55 % / Ossen 55 %	480
	— <i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :</i> — <i>Achtersvoeten, afgesneden op 8 ribben (pistola), afkomstig van :</i> Taureaux 55 % / Stieren 55 % Bœufs 55 % / Ossen 55 %	20
Danmark	— <i>Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte «pistoler», af :</i> Ungtyre 1 Type P	2 000
France	— <i>Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des :</i> Bœufs U, R, O Jeunes bovins U, R, O	6 650
Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from :</i> Steers 1 Steers 2	6 060
	— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from :</i> Steers 1 Steers 2	1 900
Italia	— <i>Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai :</i> Vitelloni 1 Vitelloni 2	4 800
Nederland	— <i>Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van :</i> Stieren, 1e kwaliteit	800
	— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :</i> Stieren, 1e kwaliteit	1 750
	— <i>Achtersvoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :</i> Stieren, 1e kwaliteit	1 400
United Kingdom	— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from :</i> Steers	35

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

BELGIQUE/BELGIË : Office belge de l'économie et de l'agriculture
rue de Trèves 82
1040 Bruxelles
Tél. 02/230 17 40, télex 240 76 OBEA BRU B

Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw
Trierstraat 82
1040 Brussel

DANMARK : Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 538 84 00, télex 26 06 43

IRELAND : Department of AGRICULTURE
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118

ITALIA : Azienda di stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03

NEDERLAND : Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Ministerie van Landbouw en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 22 20 20
Telex : 56 396

UNITED KINGDOM : Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2672/85 DER KOMMISSION

vom 23. September 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 631/85⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 74/84⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2388/84⁽⁹⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1226/85⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 1591/85⁽¹¹⁾ sind die Bedingungen für die Ausfuhr von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1985, S. 10.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985, S. 31.

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300 kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 02.01 A II a) 4 aa) und ex 02.01 A II b) 4 aa) weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Zur Ausfuhr nach bestimmten Drittländern sollten ebenfalls Erstattungen für entbeintes Fleisch, gesalzen, in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert, gewährt werden.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽¹⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten feststellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 01.02 A	Hausrinder, lebend :	— Lebendgewicht —
	I. reinrassige Zuchttiere :	
	(a) weibliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg	80,000
	(b) männliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg	80,000
	II. andere als reinrassige Zuchttiere :	
	(a) ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	80,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	65,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	65,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	30,500
	(b) andere Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	76,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	76,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	61,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	61,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	28,500
ex 02.01 A II	Fleisch von Rindern :	— Nettogewicht —
	a) frisch oder gekühlt :	
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :	
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	88,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	97,500 90,500 81,000 81,000 40,500
	(bb) andere : (11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	155,000 148,500 120,500 120,500 60,500
	(22) von anderen : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	132,000 125,000 110,000 110,000 55,500
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	114,000 107,500 88,500 88,500 44,500

		(ECU/100 kg)	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag	
		— Nettogewicht —	
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(bb) von anderen :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	81,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500	
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :		
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :		
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	196,000	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	189,500	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	152,500	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500	
	(22) von anderen :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	166,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	159,500	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	139,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	139,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	70,500	
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :		
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽³⁾ :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	88,500	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	81,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	4. andere :	
	ex aa) nicht entbeinte Teilstücke :	
	(11) von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern (ausgenommen vordere Teile des ganzen oder halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren oder zehn Rippen) oder von sogenannten „quartiers compensés“ von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	155,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	148,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	120,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	120,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	60,500
	(22) von Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	114,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	107,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	88,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500
	(33) von Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽⁸⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	196,000
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	189,500	
— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	152,500	

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	152,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(44) andere, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	97,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	90,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	81,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	81,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	40,500
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, jedes Stück einzeln verpackt :	
	(11) von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren ⁽⁴⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	280,000
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	270,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	218,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	218,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	109,500
	(22) andere, mit Ausnahme von Fleischdünung und der Hesse ⁽⁷⁾ :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	188,500
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	178,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	157,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	157,000
— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	79,500	
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁵⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	b) gefroren :	— Nettogewicht —
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :	
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	74,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500
	(bb) andere :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	106,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	99,500
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	99,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	99,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	47,500
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	74,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500
3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :		
(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :		
— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	131,500	
— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	125,000	
— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	125,000	

		(ECU/100 kg)	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag	
		— Nettogewicht —	
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	125,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	59,500	
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	74,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500	
	4. andere :		
	aa) Teilstücke mit Knochen, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :		
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500	
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	74,000	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500	
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleischdünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt ⁽⁷⁾ :		
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁵⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	121,500	
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	114,000	
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	93,500	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	93,500	
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500	
	andere Teilstücke ohne Knochen :		
— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽⁵⁾ nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000		

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren durchgeführt im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1226/85⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 1591/85⁽¹¹⁾: — nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens⁽¹²⁾ — nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> 190,500 181,000 181,000 181,000 86,000
ex 02.06 C I a) 2	<p>Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</p> <p>(aa) gesalzen und getrocknet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach der Schweiz <p>(bb) gesalzen oder in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla 	<ul style="list-style-type: none"> 60,500 102,500
ex 16.02 B III b) 1	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Erzeugnisse⁽⁶⁾:</p> <p>ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):</p> <p>(11) 90 Gewichtshundertteile oder mehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz <p>(22) 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens⁽¹⁾, ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas⁽¹⁾, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens⁽¹²⁾ — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern⁽¹⁾⁽²⁾, den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> 115,500 108,000 108,000 108,000 108,000 102,500 96,000 96,000 96,000 96,000

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 16.02 B III b) 1 (Fortsetzung)	(33) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	77,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	77,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	77,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	77,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	77,000
	(44) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens ⁽¹⁾ , ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	51,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas ⁽¹⁾ , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	51,000
	— für Ausfuhren nach bestimmten anderen Drittländern Asiens ⁽¹²⁾	51,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ⁽¹⁾ ⁽²⁾ , den Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Grönland, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	51,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	51,000
	ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :	
	(11) 90 Gewichtshundertteile oder mehr :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	73,000 ⁽⁹⁾
	(22) 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	65,000 ⁽¹³⁾
(33) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile :		
— für Ausfuhren nach Drittländern	48,500	
(44) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile :		
— für Ausfuhren nach Drittländern	32,500	
(55) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile :		
— für Ausfuhren nach Drittländern	16,000	

-
- (¹) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).
- (²) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).
- (³) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11) beigefügten Muster abhängig gemacht.
- (⁴) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (⁵) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
- (⁶) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.
- (⁷) Die Erstattung wird nur für Teilstücke ohne Knochen gewährt, die weder vollständig noch teilweise die Fleishdünnung oder/und die Hesse enthalten.
- (⁸) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.
- (⁹) Für die Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984) festgelegten Bedingungen erfüllen, beträgt die Erstattung 116 ECU/100 kg Nettogewicht.
- (¹⁰) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1985, S. 10.
- (¹¹) ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1985, S. 31.
- (¹²) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „andere Drittländer Asiens“ Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong.
- (¹³) Für die Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984) festgelegten Bedingungen erfüllen, beträgt die Erstattung 103 ECU/100 kg Nettogewicht.
-

NB: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2673/85 DER KOMMISSION
vom 23. September 1985
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2664/85⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 21. 9. 1985, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. September 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	44,32 39,87 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2674/85 DER KOMMISSION
vom 23. September 1985
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2627/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. September 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2418/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 229 vom 28. 8. 1985, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1985, S. 34.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. September 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A I	115,05 ⁽¹⁾	113,24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
07.06 A II	118,07 ⁽¹⁾	113,24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	213,13	207,09
11.01 D ⁽²⁾	160,48	154,44
11.01 E I ⁽²⁾	195,81	189,77
11.01 E II ⁽²⁾	110,56	107,54
11.01 G ⁽²⁾	131,27	128,25
11.02 A III ⁽²⁾	213,13	207,09
11.02 A IV ⁽²⁾	160,48	154,44
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	160,88	154,84
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	195,81	189,77
11.02 A V b) ⁽²⁾	110,56	107,54
11.02 A VII ⁽²⁾	131,27	128,25
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	187,10	184,08
11.02 B I a) 2 aa)	90,54	87,52
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	157,46	154,44
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	187,10	184,08
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	157,46	154,44
11.02 B II a) ⁽²⁾	158,12	155,10
11.02 B II c) ⁽²⁾	171,71	168,69
11.02 B II d) ⁽²⁾	204,20	201,18
11.02 C I ⁽²⁾	189,61	186,59
11.02 C III ⁽²⁾	293,67	287,63
11.02 C IV ⁽²⁾	140,30	137,28
11.02 C V ⁽²⁾	171,71	168,69
11.02 C VI ⁽²⁾	204,20	201,18
11.02 D I ⁽²⁾	121,97	118,95
11.02 D III ⁽²⁾	120,37	117,35
11.02 D IV ⁽²⁾	90,54	87,52
11.02 D V ⁽²⁾	110,56	107,54
11.02 D VI ⁽²⁾	131,27	128,25
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	120,37	117,35
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	90,54	87,52
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	236,14	230,10
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	177,64	171,60
11.02 E II a) ⁽²⁾	215,96	209,92
11.02 E II c) ⁽²⁾	195,81	189,77
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	232,37	226,33
11.02 F I ⁽²⁾	215,96	209,92
11.02 F III ⁽²⁾	213,13	207,09
11.02 F IV ⁽²⁾	160,48	154,44
11.02 F V ⁽²⁾	195,81	189,77
11.02 F VII ⁽²⁾	131,27	128,25
11.02 G I	93,51	87,47
11.02 G II	85,11	79,07
11.04 C I	118,07	111,42 ⁽²⁾
11.04 C II a)	159,04	134,86 ⁽²⁾
11.04 C II b)	190,29	166,11 ⁽²⁾
11.07 A I a)	218,46	207,58
11.07 A I b)	165,98	155,10
11.07 A II a)	215,67 ⁽⁴⁾	204,79

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.07 A II b)	163,90	153,02
11.07 B	189,21 ^(*)	178,33
11.08 A I	159,04	138,49
11.08 A III	215,98	195,43
11.08 A IV	159,04	138,49
11.08 A V	159,04	69,24 ^(*)
11.09	536,66	355,32
17.02 B II a) ⁽³⁾	277,36	180,64
17.02 B II b) ⁽³⁾	204,98	138,49
17.02 F II a)	285,96	189,24
17.02 F II b)	198,10	131,61
21.07 F II	204,98	138,49
23.02 A I a)	53,62	47,62
23.02 A I b)	108,05	102,05
23.02 A II a)	53,62	47,62
23.02 A II b)	108,05	102,05
23.03 A I	353,38	172,04

(¹) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

(²) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

(³) Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

(⁴) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(⁵) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Gries der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. September 1985

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

(85/432/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49 und 57,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Inhaber eines pharmazeutischen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind aufgrund dieses Tatbestands Arzneimittelspezialisten und müssen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten Zugang zu einem Mindesttätigkeitsfeld auf diesem Gebiet haben. Mit der Definition dieses Mindestfeldes bewirkt diese Richtlinie weder eine Begrenzung der in den Mitgliedstaaten den Apothekern zugänglichen Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich der biomedizinischen Analysen, noch begründet sie zugunsten dieser Berufsangehörigen ein Monopol, da die Einführung eines solchen Monopols weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Diese Richtlinie gewährleistet auch nicht die Koordinierung aller Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers. Insbesondere die geographische Verteilung der Apotheken und das Abgabemonopol für Arzneimittel fallen weiterhin unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Koordinierung der Ausbildung in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der pharmazeutischen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten ⁽⁴⁾ kann in Anbetracht der weitgehenden Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten auf die Forderung der Erfüllung von Mindestbedingungen beschränkt werden, so daß die Mitgliedstaaten im übrigen bei der Gestaltung der Ausbildung freie Hand behalten.

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Ausbildungsbedingungen für die Aufnahme der im koordinierten Mindesttätigkeitsfeld nicht einbezogenen Tätigkeiten zu verlangen. Daher kann der Aufnahmestaat, der solche Bedingungen fordert, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Besitz eines der Diplome gemäß Artikel 4 der Richtlinie 85/433/EWG sind, diesen Bedingungen unterwerfen.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung bezieht sich auf die berufliche Eignung. Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden bisher nicht zwischen der Ausbildung von Berufsangehörigen im Angestelltenverhältnis und der Ausbildung selbständiger Berufsangehöriger. Daher erscheint es notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Berufsangehörige im Angestelltenverhältnis auszudehnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 35 vom 18. 2. 1981, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1983, S. 160.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 230 vom 10. 9. 1981, S. 10.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts

In den Mitgliedstaaten entwickeln sich Weiterbildungsgänge für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten, durch welche die im Verlauf der Apothekerausbildung erworbenen Kenntnisse vertieft werden sollen. Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Gebietsapothekers und im Hinblick darauf, daß für alle Berufsangehörigen der Mitgliedstaaten eine etwa gleiche Ausgangsbasis innerhalb der Gemeinschaft geschaffen werden soll, muß unter diesen Umständen eine gewisse Koordinierung der Ausbildungsbedingungen für Gebietsapotheker herbeigeführt werden, wenn es Ausbildungen für Gebiete gibt, die mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und wenn diese Ausbildungen zwar keine Zugangsbedingung für die Ausübung der im koordinierten Mindesttätigkeitsfeld einbezogenen Tätigkeiten darstellen, aber eine Bedingung für das Führen einer Gebietsbezeichnung werden könnten. Eine derartige Koordinierung scheint vorerst nicht möglich, ist aber, zusammen mit der entsprechenden gegenseitigen Anerkennung, ein Ziel, das so rasch wie möglich erreicht werden sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Inhaber eines pharmazeutischen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen akademischen oder als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweises, die den Bedingungen des Artikels 2 genügen, zumindest die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, vorbehaltlich der Erfordernisse einer ergänzenden Berufserfahrung.

(2) Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind :

- die Herstellung der Darreichungsform ;
- die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln ;
- die Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium ;
- die Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe ;
- die Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken ;
- die Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Krankenhausapotheken ;
- die Information und Beratung über Arzneimittel.

(3) Besteht in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Richtlinie ein Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen zur Auswahl der Inhaber der in Absatz 1 genannten Nachweise, die zu Inhabern neuer Apotheken bestellt werden, deren Gründung im Rahmen eines einzelstaatlichen Systems geographischer Aufteilung beschlossen worden ist, so

kann dieser Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 dieses Auswahlverfahrens beibehalten und es auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die Inhaber von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen zur Ausübung des Apothekerberufs nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 85/433/EWG sind, anwenden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 1 von den nachstehenden Mindestanforderungen abhängig :

1. Die zu Erlangung des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises führende Ausbildung gewährleistet :

- a) eine angemessene Kenntnis der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe ;
- b) eine angemessene Kenntnis der pharmazeutischen Technologie und der physikalischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Prüfung der Arzneimittel ;
- c) eine angemessene Kenntnis des Metabolismus und der Wirkungen von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie der Anwendung von Arzneimitteln ;
- d) angemessene Kenntnisse zur Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Angaben zwecks Erteilung einschlägiger Informationen ;
- e) eine angemessene Kenntnis der rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten.

2. Der Zugang zu dieser Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Zeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten und Instituten mit anerkanntem Hochschulniveau ermöglicht.

3. Das Diplom, das Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis bestätigt eine Ausbildung, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt und folgendes umfaßt :

- einen mindestens vierjährigen theoretischen und praktischen Vollzeitunterricht an einer Universität oder einem Institut mit anerkanntem Hochschulniveau oder unter der Aufsicht einer Universität,
- ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

4. Abweichend von Nummer 3 gilt :

- a) Bestehen bei Erfaß dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat gleichzeitig zwei Ausbildungsgänge, von denen sich der eine auf fünf Jahre und der andere auf vier Jahre erstreckt, so wird unterstellt, daß die Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die den vierjährigen Ausbildungsgang bestätigen, die in Nummer 3 vorgeschriebene Bedingung hinsichtlich der Dauer erfüllen, sofern die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die als Bestätigung für den Abschluß jeder dieser Ausbildungsgänge gelten, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden.
- b) Ist ein Mitgliedstaat wegen einer nicht ausreichenden Zahl von Stellen in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken oder Krankenhäusern in der Nähe von Lehranstalten nicht in der Lage, das sechsmonatige Praktikum ableisten zu lassen, so kann er in den fünf Jahren nach Ablauf der in Artikel 5 vorgesehenen Frist vorsehen, daß höchstens die Hälfte dieses Praktikums sich auf Apothekertätigkeiten in einem Unternehmen zur Arzneimittelherstellung erstreckt.

5. Der in Nummer 3 genannte Ausbildungsgang umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung mindestens in den nachstehenden Fächern :

- Botanik und Zoologie,
- Physik,
- allgemeine und anorganische Chemie,
- organische Chemie,
- analytische Chemie,
- pharmazeutische Chemie (einschließlich Arzneimittelanalyse).
- allgemeine und angewandte (medizinische) Biochemie,
- Anatomie und Physiologie ; medizinische Terminologie,
- Mikrobiologie,
- Pharmakologie und Pharmakotherapie,
- Pharmazeutische Technologie,
- Toxikologie,
- Pharmakognosie,
- Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Standesordnung

Die Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildung muß der Theorie in jedem Fach einen

hinreichenden Platz lassen, um den Hochschulcharakter der Ausbildung zu wahren.

Artikel 3

Spätestens drei Jahre nach Ablauf der in Artikel 5 vorgesehenen Frist unterbreitet die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge bezüglich der Spezialisierungen im pharmazeutischen Bereich und insbesondere der des Krankenhausapothekers. Der Rat prüft diese Vorschläge innerhalb eines Jahres.

Artikel 4

Diese Richtlinie gilt auch für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽¹⁾ eine der in Artikel 1 der Richtlinie 85/433/EWG genannten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis ausüben oder ausüben werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben sollten, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/320/EWG⁽²⁾ eingesetzten Pharmazeutischen Ausschusses ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. September 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 23.

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. September 1985

über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

(85/433/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49 und 57,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Erteilung einer für die Aufnahme oder Ausübung bestimmter Tätigkeiten gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung sowie für die Eintragung oder die Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften.

Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen vorzusehen, um den Apothekern die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts zu erleichtern.

Aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h) des Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, keine Beihilfe zu gewähren, die die Niederlassungsbedingungen verfälschen könnte.

Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages sieht vor, daß Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden.

In Anbetracht der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in der pharmazeutischen Ausbildung müssen bestimmte Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gegenseitig anerkennen können. Diese Koordinierung erfolgt durch die Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur

Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten ⁽⁴⁾.

In einigen Mitgliedstaaten ist für die Aufnahme bestimmter pharmazeutischer Tätigkeiten außer dem Erwerb des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eine ergänzende Berufserfahrung vorgeschrieben. Da es zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet noch keine einheitliche Regelung gibt, ist es zur Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten angezeigt, eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene angemessene praktische Erfahrung von gleicher Dauer als ausreichende Bedingung anzuerkennen.

Einige Mitgliedstaaten begrenzen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, die insbesondere darauf abzielt, eine zufriedenstellende Versorgung mit Arzneimitteln in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu gewährleisten, die Zahl der Apotheken, die neu eingerichtet werden können, während andere Mitgliedstaaten keine solche Vorkehrungen getroffen haben. Daher ist es verfrüht vorzusehen, daß sie die Auswirkungen der Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers auch auf die Ausübung der Tätigkeit des Apothekers als Inhaber einer seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke ausdehnen müssen. Dieses Problem muß von Kommission und Rat innerhalb einer bestimmten Frist erneut geprüft werden.

Da die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, zur Folge hat, empfiehlt es sich, die Führung der dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechenden Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaates zuzulassen.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Begünstigten, die die Ausbildungsbedingungen der Richtlinie erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorlegen, daß es sich bei diesem Nachweis um den in der Richtlinie genannten handelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 35 vom 18. 2. 1981, S. 6 und ABl. Nr. C 40 vom 18. 2. 1984, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1983, S. 160.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 230 vom 10. 9. 1981, S. 10.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

Es läßt sich nur schwer beurteilen, inwieweit zur Zeit Regeln zweckmäßig wären, die den freien Dienstleistungsverkehr der Apotheker erleichtern. Daher ist es nicht angebracht, im Augenblick derartige Regeln zu erlassen.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit für eine erste Aufnahme des Berufes und denjenigen für die Ausübung des Berufes.

Was die Tätigkeiten als Angestellter betrifft, so enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾ für die von ihr erfaßten Berufe keine spezifischen Bestimmungen in bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit, die Berufsordnung und das Führen eines Titels. Je nach Mitgliedstaat gelten die betreffenden Regelungen für Angestellte wie für freiberuflich tätige Berufsangehörige oder können auf sie angewandt werden. Die Tätigkeiten, für die in den Mitgliedstaaten der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Apothekers erforderlich ist, werden sowohl von selbständigen Apothekern als auch von Apothekern im Angestelltenverhältnis oder auch von denselben Personen im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn abwechselnd in der einen oder anderen dieser beruflichen Stellungen ausgeübt. Zur Förderung der uneingeschränkten Freizügigkeit dieser Berufstätigen in der Gemeinschaft erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinien auf Apotheker im Angestelltenverhältnis auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beruflichen Eignungsbedingungen unterliegen und die den Inhabern eines der in Artikel 4 aufgezählten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise offenstehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

KAPITEL II

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise zur Ausübung des Apothekerberufs

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 4 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Gebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten wie den von ihm ausgestellten und in Artikel 4 aufgeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für die Gründung neuer, der Öffentlichkeit zugänglicher Apotheken Wirkung zu verleihen. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als solche auch Apotheken, die vor weniger als drei Jahren eröffnet wurden.

Fünf Jahre nach Ablauf der in Artikel 19 vorgesehenen Frist unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Unterabsatzes 1 durch die Mitgliedstaaten sowie über die Möglichkeit, die Tragweite der gegenseitigen Anerkennung der in Absatz 1 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu erweitern. Sie legt gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vor.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 und unbeschadet des Artikels 45 der Beitrittsakte von 1979 braucht die Republik Griechenland den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die die anderen Mitgliedstaaten ausstellen, nur dann die Wirkung nach Artikel 2 zu verleihen, wenn die Tätigkeiten nach Artikel 1 im Lohn- oder Gehaltsverhältnis — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — ausgeübt werden.

Solange die Republik Griechenland von dieser Abweichung Gebrauch macht und unbeschadet des Artikels 45 der Beitrittsakte von 1979, brauchen die anderen Mitgliedstaaten den Prüfungszeugnissen nach Artikel 4 Buchstabe d) nur dann die Wirkung nach Artikel 2 zu verleihen, wenn die Tätigkeiten nach Artikel 1 im Lohn- oder Gehaltsverhältnis — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68. — ausgeübt werden.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat zehn Jahre nach Ablauf der in Artikel 19 vorgesehenen Frist die geeigneten Vorschläge, um die Tragweite der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise seitens der Republik Griechenland und der übrigen Mitgliedstaaten zu erweitern. Der Rat entscheidet über die Vorschläge nach den Verfahren des Vertrags.

Artikel 4

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 2 gelten:

a) *in Belgien:*

Das von den medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten der Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen ausgestellte „diplôme légal de pharmaciens“ / „wettelijk diploma van apotheker“ (gesetzliches Diplom eines Apothekers).

b) *in Dänemark:*

„Bevis for bestået farmaceutisk kandidateksamen“ (die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Apotheker-Kandidaten).

c) *in Deutschland:*

1. Das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die staatliche Pharmazeutische Prüfung.
2. Die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise mit den unter Nummer 1 bezeichneten Befähigungsnachweisen bestätigt wird.

d) *in Griechenland:*

πιστοποιητικό των αρμοδίων αρχών, ικανότητας άσκησης της φαρμακευτικής, χορηγούμενο μετά κρατική εξέταση (Das aufgrund einer staatlichen Prüfung von den zuständigen Stellen ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeit).

e) *in Frankreich:*

Das von den Universitäten ausgestellte „diplôme d'État de pharmaciens“ (Staatsdiplom eines Apothekers) oder das von den Universitäten ausgestellte „Diplôme d'État de Docteur en pharmacie“ (Staatsdiplom eines Doktors der Pharmazie).

f) *in Irland:*

Das Zeugnis eines „Registered Pharmaceutical Chemist“,

g) *in Italien:*

Das aufgrund einer staatlichen Prüfung erworbene Diplom oder Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung des Apothekerberufs.

h) *in Luxemburg:*

Das vom staatlichen Prüfungsausschuß ausgestellte und vom Minister für Erziehungswesen beglaubigte staatliche Apothekerdiplom.

i) *in den Niederlanden:*

Het getuigschrift van met goed gevolg afgelegd apothekers-examen (das Diplom über die erfolgreiche Ablegung des Apothekerexamens).

j) *im Vereinigten Königreich:*

Das Zeugnis eines „Registered Pharmaceutical Chemist“.

Artikel 5

Ist in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten nicht nur vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 4 abhängig, sondern auch noch von dem Erfordernis zusätzlicher Berufserfahrung, so erkennt dieser Staat als einschlägigen ausreichenden Nachweis die Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber an, daß der Betreffende diese Tätigkeit während einer gleichen Zeitdauer im Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeübt hat.

Diese Anerkennung gilt jedoch nicht für die Berufserfahrung von zwei Jahren, die im Großherzogtum Luxemburg für die Erteilung einer staatlichen Konzession für eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke vorgeschrieben ist.

KAPITEL III

Erworbene Rechte

Artikel 6

Die von den Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgestellten Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise eines Apothekers, die nicht allen in Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG festgelegten Mindestanforderungen der Ausbildung genügen, sind den diesen Anforderungen genügenden Diplomen gleichgestellt:

- sofern damit eine Ausbildung nachgewiesen wird, die vor der Anwendung der genannten Richtlinie abgeschlossen wurde oder
- sofern damit eine Ausbildung nachgewiesen wird, die nach der Anwendung der genannten Richtlinie abgeschlossen, aber vor ihrer Anwendung begonnen wurde,

und in beiden dieser Fälle

- sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich ihre Inhaber in einem Mitgliedstaat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig einer der in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/432/EWG genannten Tätigkeiten gewidmet haben, soweit diese Tätigkeit in dem genannten Staat einer Regelung unterworfen ist.

KAPITEL IV

Führen der Ausbildungsbezeichnung

Artikel 7

(1) Unbeschadet des Artikels 14 tragen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Artikel 2, 5 und 6 erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Die Aufnahmemitgliedstaaten können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmestaat festgelegten Form verwendet.

KAPITEL V

Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts

Artikel 8

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Staat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt ist.

(3) Hat der Aufnahmemitgliedstaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Gebiets eingetreten sind und die sich in seinem Gebiet auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit dieser Tatbestände, soweit sie sich in diesem Staat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können. Die Behörden dieses Staates entscheiden selbst über Art und Umfang der durchzuführenden Ermittlungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus ziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 9

(1) Bestehen in einem Aufnahmemitgliedstaat bezüglich der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit, einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder wegen der Verurteilung aufgrund strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat dem Aufnahmemitgliedstaat die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betreffenden verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen.

(2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Gebiets eingetreten sind und die sich in seinem Gebiet auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit dieser Tatbestände, soweit sie sich in diesem Staat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können. Die Behörden dieses Staates entscheiden selbst über Art und Umfang der durchzuführenden Ermittlungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Folgerungen die sie hinsichtlich der von ihnen gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben daraus ziehen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 10

Verlangt ein Aufnahmemitgliedstaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat geforderten Bescheinigung als ausreichend an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmemitgliedstaat bei Staatsangehörigen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats eine von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

Artikel 11

Die in den Artikeln 8, 9 und 10 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Artikel 12

(1) Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 in Übereinstimmung mit den Artikeln 8, 9 und 10 muß innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden, abgeschlossen werden, unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluß an dieses Verfahren ergeben können.

(2) In den in Artikel 8 Absatz 3 und in Artikel 9 Absatz 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.

Der konsultierte Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat muß seine Antwort binnen drei Monaten erteilen.

Der Aufnahmemitgliedstaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

Artikel 13

Wird in einem Aufnahmemitgliedstaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme und Ausübung einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete, gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 14

Bestehen in einem Aufnahmemitgliedstaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1, so führen die Staatsangehörigen

der Mitgliedstaaten, die die in den Artikeln 2, 5 und 6 vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, die Berufsbezeichnung, die im Aufnahmemitgliedstaat der betreffenden Berufsausbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmemitgliedstaats zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmemitgliedstaaten können den Begünstigten die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen, die sie innerhalb der in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Frist bestimmen, errichten.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten in ihrem eigenen Interesse und im Interesse ihrer Klienten gegebenenfalls die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat benötigen.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen*Artikel 16*

Bei begründeten Zweifeln kann der Aufnahmemitgliedstaat von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der Kapitel II und III ausgestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, daß dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungsbedingungen der Richtlinie 85/432/EWG erfüllt hat.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise, Bescheinigungen und Informationen zuständig sind, und setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 18

Diese Richtlinie gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 eine der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 als Lohn- und Gehaltsempfänger ausüben oder ausüben werden.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1987 nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben sollten, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenar-

beit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/320/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Pharmazeutischen Ausschusses ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. September 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 23.

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. September 1985

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung

(85/434/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise ⁽²⁾ hat sich der Rat für die Einsetzung beratender Ausschüsse ausgesprochen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers ist es wichtig, daß ein vergleichbar anspruchsvolles Niveau der Ausbildung gewährleistet wird.

Es ist wünschenswert, als Beitrag zur Erreichung dieses Zieles einen Beratenden Ausschuß zur Beratung der Kommission einzusetzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird ein Beratender Ausschuß für die pharmazeutische Ausbildung, nachstehend „Ausschuß“ genannt, bei der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der pharmazeutischen Ausbildung in der Gemeinschaft beizutragen.

(2) Dazu bedient er sich insbesondere der folgenden Mittel :

- umfassender Informationsaustausch über die Methoden der Ausbildung sowie über den Inhalt, das Niveau und die Struktur des theoretischen und praktischen Unterrichts in den Mitgliedstaaten ;
- Gedankenaustausch und Konsultationen, um zu gemeinsamen Konzeptionen hinsichtlich des in

der pharmazeutischen Ausbildung zu erreichenden Niveaus sowie gegebenenfalls in bezug auf Struktur und Inhalt dieser Ausbildung zu gelangen ;

- Erwägungen hinsichtlich der Anpassung der pharmazeutischen Ausbildung an die Entwicklung der pharmazeutischen Wissenschaft und der Lehrmethoden.

(3) Der Ausschuß übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten seine Stellungnahmen und Empfehlungen, die — wenn er es für zweckmäßig erachtet — auch Vorschläge zur Änderung der die pharmazeutische Ausbildung betreffenden Artikel der Richtlinien 85/432/EWG ⁽³⁾ und 85/433/EWG ⁽⁴⁾ umfassen.

(4) Der Ausschuß berät die Kommission auch in allen anderen Fragen der pharmazeutischen Ausbildung, die die Kommission ihm unterbreitet.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat, und zwar :

- einem Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Apotheker.
- einem Sachverständigen aus den für den Unterricht in Pharmazie zuständigen Lehranstalten,
- einem Sachverständigen aus den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder und Stellvertreter werden von den Mitgliedstaaten benannt. Die in Absatz 1 unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich aufgeführten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Berufsstandes der praktizierenden Apotheker bzw. den für den Unterricht in Pharmazie zuständigen Lehranstalten benannt. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden sodann vom Rat ernannt.

Artikel 4

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein Nachfolger für sie bestellt oder ihre Amtszeit erneuert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 23. 4. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 98 vom 20. 8. 1974, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.

(2) Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit eines Mitglieds durch Rücktritt, Tod oder Ersetzung durch ein anderes Mitglied nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren. Das neue Mitglied wird für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ernannt.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

Artikel 6

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und in den besonderen Fragen, die sich bei seiner Arbeit

ergeben, Beobachter oder Sachverständige zur Unterstützung heranziehen oder zulassen.

Artikel 7

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Geschehen zu Luxemburg am 16. September 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 16. September 1985

betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Apothekerdiploms sind

(85/435/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

bei der Genehmigung der Richtlinie 85/433/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten⁽¹⁾;

mit der Feststellung, daß diese Richtlinie nur die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft;

in dem Bestreben, jedoch der besonderen Lage der luxemburgischen Staatsangehörigen Rechnung zu tragen, die ihr Studium in einem Drittstaat absolviert haben, da sie im Großherzogtum Luxemburg selbst keine vollständige Universitätsausbildung erwerben können —

EMPFIEHLT den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten, Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten, gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für das Bildungswesen anerkannten Diploms über die Erlangung eines Hochschulgrades in Pharmazie sind, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers in der Gemeinschaft durch Anerkennung dieser Diplome in ihrem Gebiet zu erleichtern.

Geschehen zu Luxemburg am 16. September 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AMTLICHES HANDBUCH DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1984

- Biographische Angaben der Abgeordneten
- Zusammensetzung der Parlamentsorgane
- Ergebnisse der Wahlen von 1984
- Organisationsschema der Dienste des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Fraktionen
- Praktische Adressen
- Änderungen nach dem 1. Dezember 1984

333 S.

AX-41-84-224-DE-C ISBN 92-823-0080-3

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 350 DM 17,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM

Geschichte, Funktionsweise und Aussichten

Jacques van YPERSELE

Jean-Claude KOEUNE

Vorwort von Robert TRIFFIN

Seit dem 13. März 1979 werden die Währungsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (mit Ausnahme des Pfund Sterling und der Drachme) durch das Europäische Währungssystem geregelt. Die Errichtung des EWS entsprach einem doppelten Anliegen: Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen zwischen den Europäischen Währungen und Abstützung dieser externen Stabilität durch eine verstärkte Konvergenz der Volkswirtschaften der Gemeinschaft in Richtung auf interne Stabilität.

Diese Schrift ist ein Versuch, die zahlreichen Fragen zu beantworten, die sich der interessierte Laie sowohl über die Mechanismen und die wirtschaftliche Bedeutung des EWS als auch über die ersten Ergebnisse und Zukunftsaussichten dieses Systems stellen mag.

In Kapitel I werden die Gründe für diese europäische Initiative in einer Welt dargelegt, in der nach dem Verfall des Bretton-Woods-Systems das „Floaten“ der wichtigsten Währungen in der Praxis zu sehr instabilen internationalen Währungsbeziehungen führte, die der Investitionstätigkeit und Belebung des Wachstums wenig förderlich waren.

Die Schaffung einer „stabilen Währungszone in Europa“ durch das EWS ist jedoch auch eine Etappe in der langen Reihe der Bemühungen um die europäische Wirtschaftsintegration im Währungsbereich. In Kapitel II werden noch einmal diese früheren Versuche zusammengefaßt, von der Formulierung einer Reihe von Zielen im Vertrag von Rom bis hin zum konzertierten Floaten bestimmter europäischer Währungen in der „Schlange“.

In Kapitel III wird ausführlich auf den Inhalt des EWS und seine Mechanismen eingegangen (Wechselkurs- und Interventionsmechanismus, Rolle der ECU, Kreditsysteme), wobei vor allem die Neuerungen dieser Mechanismen im Vergleich zu der „Schlange“ hervorgehoben und die Voraussetzungen für ein einwandfreies Funktionieren in abstracto analysiert werden.

In Kapitel IV wird anhand von Zahlenbeispielen gezeigt, wie das EWS in den ersten fünf Jahren in der Praxis funktioniert hat: Bei besonders instabilen internationalen Rahmenbedingungen war das System hinsichtlich der externen Stabilität recht erfolgreich. Ferner ist seit den beiden letzten Neufestsetzungen der Paritäten eine zwar noch unzureichende, jedoch stetig fortschreitende Konvergenz in Richtung auf interne Stabilität festzustellen, und schließlich entwickelt sich in jüngster Zeit in zunehmendem Maße die Verwendung der ECU durch Private.

Kapitel V schließlich beschäftigt sich mit der Zukunft des EWS: Es wird auf den — einstweilen verschobenen — Übergang zur institutionellen Phase eingegangen, die Dringlichkeit einer stärkeren Konvergenz der beteiligten Volkswirtschaften hervorgehoben und eine Reihe von Reformvorschlägen unterbreitet, mit denen der Zusammenhalt des Systems gefestigt und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Erschütterungen von außen gestärkt werden könnte.

155 S.

CB-41-84-127-DE-C

ISBN 92-825-3466-9

Amliche Preise in Luxemburg, ohne MwSt

BFR 240

DM 11,75



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**HAUPTSÄCHLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGIONALPOLITIK DER EURO-
PÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Dokument

Eine Zusammenfassung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Regionalpolitik.

Inhaltsübersicht:

- Regionalpolitik und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- Spezifische Gemeinschaftsaktionen
- Ausschuß für Regionalpolitik
- Regionale Entwicklungsprogramme
- Andere

99 S.

CB-43-85-490-DE-C

ISBN 92-825-5281-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 400 DM 20



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg